



## **Regelungen für die Vertretungsstunden**

### **Vorab sei angemerkt**

Lehrkräfte bilden sich fort, begleiten Klassen oder Schülergruppen bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen, wirken in der Lehrerbildung mit, korrigieren das schriftliche Abitur, sind in mündliche Abiturprüfungen eingebunden und sind leider auch manchmal erkrankt. Demzufolge gehört es zum schulischen Alltag, dass einzelne Unterrichtsstunden nicht regulär stattfinden können. Wir sind bestrebt, den Unterrichtsausfall möglichst gering zu halten, die Vertretungsstunden grundsätzlich als Lernzeit zu gestalten, der Maxime „verlässliche Schule“ gerecht zu werden und dabei die Mehrbelastung der vertretenden Lehrkräfte in einem zumutbaren Rahmen zu halten.

### **In welchem Umfang wird eine unterrichtliche Versorgung gewährleistet?**

Bei spontanem Ausfall einer Fachlehrkraft wird in den Klassenstufen 5 bis 10 die unterrichtliche Versorgung in der Regel vom Schultagesbeginn bis mindestens zur 5. Stunde gewährleistet. Bei planbarem Ausfall der Fachlehrkraft erfolgt in den Klassenstufen 5 bis 7 ab der 2. Stunde, in den Klassenstufen 8 bis 10 ab der 3. Stunde bis jeweils mindestens zur 5. Stunde eine unterrichtliche Versorgung.

In der Oberstufe (Jahrgangsstufe J1 und J2) erzeugt der Ausfall einer Fachlehrkraft eine Hohlstunde für die Schülerinnen und Schüler.

### **Wie gestaltet sich die unterrichtliche Versorgung?**

Unterstufe und Mittelstufe (Klassenstufe 5 bis 10)

Die unterrichtliche Versorgung wird durch Unterrichtsverlegungen oder durch Vertretungsstunden realisiert.

Die Fachlehrkraft stellt – falls möglich – Arbeitsaufträge zur Verfügung, anhand derer die Schülerinnen und Schüler unter Begleitung durch die – eventuell fachfremde – Vertretungslehrkraft arbeiten.

Ist im Vertretungsplan das Fach „Insel“ (individuelles selbstorganisiertes Lernen) ausgewiesen, arbeiten die Schülerinnen und Schüler an den im Klassenraum zur Verfügung stehenden Lernmaterialien. Die Vertretungslehrkraft macht die entsprechenden Lernmaterialien für die Schülerinnen und Schüler zugänglich, beaufsichtigt die Stillarbeit und steht für Fragen zur Verfügung. In Stunden, in denen kein Arbeitsauftrag oder kein „Insel“-Material zur Verfügung steht, ist die eingesetzte Lehrkraft gehalten, die Vertretungsstunde als effektive Lernzeit zu gestalten. Dies kann unter anderem beinhalten: Besuch der Unterstufen-Bibliothek, spontaner Fachunterricht, Verkehrserziehung, Methodentraining, Lernspaziergang. Dies darf nicht beinhalten: Erledigen der Hausaufgaben, Stillarbeit ohne Arbeitsauftrag, Beaufsichtigung ohne Beschäftigung.

## **Oberstufe (Jahrgangstufe 1 und 2)**

Für die erzeugte Hohlstunde stellt die Fachlehrkraft – falls möglich – Arbeitsaufträge zur Verfügung, anhand derer die Schülerinnen und Schüler eigenverantwortlich im Schülerstillarbeitsbereich (B100/ B200), der Oberstufenbibliothek oder in einem zugänglichen Oberstufenunterrichtsraum arbeiten. Eine Vertretungslehrkraft wird in Ausnahmefällen eingeteilt. Ansonsten liegt es in der Eigenverantwortung der Schülerinnen und Schüler, die Hohlstunde als effektive Lernzeit zu gestalten.